

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

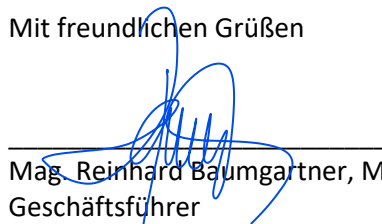
St. Pölten, 10.08.2022

Stellungnahme zur Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle über Infrastrukturdaten – ZIS- V 20222

Die nöGIG (Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH) errichtet und betreibt zukunftssichere Glasfasernetze in ländlichen Regionen Niederösterreichs. Die Bauvorhaben reichen dabei von wenigen Metern bei Mitverlegungen oder kleineren Netzerweiterungen bis hin zu mehreren Kilometern bei GU-Ausbauten. Die Praxis hat gezeigt, dass vor allem kleinere Bauvorhaben im Ausmaß von bis zu 100 Metern meist derart kurzfristig entstehen – oft werden Synergien mit Gemeinden genutzt -, dass zwischen einer Einmeldung des Bauvorhabens und dem tatsächlichen Baustart nur wenige Tage liegen würden. In § 4 Abs. 2 Pkt. 2 des aktuellen Entwurfs der Verordnung ist die Länge der physischen Infrastruktur von *Bauvorhaben mit geringer Bedeutung* mit *weniger als zehn Metern* definiert. Aus Sicht der nöGIG müsse an dieser Stelle aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten differenziert werden. Im städtischen Bereich erscheint die Festlegung des Grenzwertes von Bauvorhaben mit geringer Bedeutung auf weniger als zehn Meter sinnvoll, im ländlichen Raum müsse dieser Wert allerdings auf 100 Meter angehoben werden. Eine Differenzierung könnte auf Basis der „Urban-Rural-Typologie“ der Statistik Austria erfolgen.

Weiters ist anzumerken, dass der unter § 4 Abs. 2 Pkt. 1 festgelegte Durchführungszeitraum mit sieben Tagen aus Sicht der nöGIG zu kurz bemessen ist. Um sicherzustellen, dass die oben erwähnten kleinen, oft spontanen Bauvorhaben von geringer Bedeutung abgedeckt sind, wären 14 Tage ein angemessener Zeitraum.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Reinhard Baumgartner, MBA
Geschäftsführer


DI Moritz Hutterer
Förderwesens